Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetze der Großherzoglich Badischen Polytechnischen Schule

Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe

Carlsruhe, 1857

b. Hausordnung

urn:nbn:de:bsz:31-273473

Visual Library

In dem einen wie in dem andern Fall hat sich der Schüler über die Krankheit oder den Verhinderungsgrund nach dem Verlangen des Vorstandes auf glaubhafte Art auszuweisen.

27. Wer diese Vorschriften nicht befolgt, wird als nicht entschuldigt angesehen.

28. Zu spätes Erscheinen in den Unterrichts- oder Arbeitsstunden ohne zureichende Entschuldigungsgründe wird ebenfalls als Versäumniss behandelt.

29. Bei der zweiten Anzeige von willkürlichem Ausbleiben eines Schülers erfolgt von Seiten des Vorstandes eine scharfe Rüge mit der Bedrohung, dass im Wiederholungsfall Strafe erfolgen werde.

30. Bei wiederholten Versäumnissen wird nach den obigen Bestimmungen (§. 22) verfahren.

b. *Hausordnung.*

31. Verletzungen der am schwarzen Brett angehefteten Verordnungen und Bekanntmachungen oder der von den Lehrern erlassenen Anschläge werden nachdrücklich und nach Umständen mit Ausweisung aus der Anstalt bestraft.

32. Für Beschädigungen des Locals oder der Schulgegenstände hat der Schuldige Ersatz zu leisten und wird nach Umständen weiter bestraft.

Diese Ersatzpflicht kann, wenn der Schuldige nicht entdeckt wird, nach Beschaffenheit des Falles auf alle Schüler der betreffenden Classe ausgedehnt werden.

33. In den Unterrichts- und Arbeitssälen, so wie in dem ganzen Schulgebäude soll Anstand, Ordnung und Ruhe herrschen. Alle Störungen unterliegen einer angemessenen Rüge.

34. Das Tabakrauchen in dem Schulgebäude und dessen nächster Umgebung, so wie das Mitbringen von Hunden in dasselbe ist strenge untersagt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dieses Verbot bezieht sich nicht blos auf das Hauptschulgebäude, sondern auch auf das grossherzogliche Lyceum und andere Localitäten, in welchen die polytechnische Schule Unterricht ertheilen lässt.

35. Das Dienstpersonal, welchem zugleich die Aufsicht des Gebäudes obliegt, ist angewiesen, sämmtliche Unterrichtssäle, Arbeitszimmer, Werkstätten etc. gleich nach Beendigung des Unterrichts täglich spätestens Abends sieben Uhr zu schliessen und längeren Aufenthalt unter keinem Vorwand zu gestatten. Unmittelbar nachher wird das Gebäude selbst geschlossen. Gleiche Abschliessung erfolgt Mittags nach dem Schlusse des Unterrichts und die Wiedereröffnung zehn Minuten vor zwei Uhr. Wo es nöthig ist, werden die leeren Hörsäle auch zu anderen Zeiten geschlossen.

An den Tagen, an welchen kein Unterricht gegeben wird, bleibt das Gebäude geschlossen.

c. *Prüfungen.*

36. Die Schulprüfungen an der polytechnischen Schule sind entweder umfassende oder übersichtliche und bestehen in letzterem Falle hauptsächlich in Vorlage der graphischen Arbeiten, Modelle etc.

37. Die umfassenden oder strengeren Prüfungen werden in der ersten und zweiten allgemeinen mathematischen Classe und mit den Abiturienten der Fachschulen vorgenommen.

38. Die Gesammtheit der Lehrer jeder Classe oder Fachschule entscheidet in einer vor dem Schlusse des Schuljahres abzuhaltenden Conferenz über die Befähigung der ihr angehörigen Schüler zur Promotion und über die Zulassung der Nichtbefähigten zu einer Nachprüfung über ihre Befähigung zur Promotion. Das Resultat wird von dem Vorstand in Gegenwart aller Schüler verkündet. Den Abiturienten wird das Ergebniss der Prüfung in ihren Abgangszeugnissen bemerkt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg